



Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per E-Mail an: [martin.baumann@bafu.admin.ch](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)

7. September 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Jagdverordnung (JSV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung (JSV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Kein anderes OECD-Land hat so viele bedrohte Tierarten wie die Schweiz. Deshalb braucht die Schweiz ein Jagd- und Schutzgesetz, das den Schutz verbessert, nicht noch verschlechtert. Das neue Jagdgesetz entspricht dem in keiner Weise und wird daher von den Grünliberalen bekämpft.

Das ursprüngliche Ziel – ein pragmatischer Umgang mit dem Wolf – hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des bisherigen Jagdgesetzes erreicht werden können. Entsprechend weniger kompliziert hätte auch die neue Jagdverordnung ausfallen können und entsprechend einfacher wäre es gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung, der das neue Jagdgesetz konkretisieren soll, fokussiert zu einseitig auf die Regulierung potenziell schadenstiftender Wildtiere (z.B. Biber). Positive Effekte der Präsenz von Wildtieren wie die Reduktion von Verbisschäden am Wald (Wolf) oder der erleichterten Pflege von Auenschutzgebieten (Biber) werden nur am Rande erwähnt.

Einzelne positive Aspekte wie das Verbot der Bleimunition und die höheren Finanzhilfen für Wildtierschutzgebiete und Vogelreservate vermögen die generelle Abschwächung des Artenschutzes nicht wettzumachen.

## **Vorbemerkung zum Vorgehen**

Die Vernehmlassung zur Revision der JSV erfolgt noch vor der Referendumsabstimmung über das revidierte Jagdgesetz (nJSG) vom 27. September 2020. Mit diesem Vorgehen will der Bundesrat bereits vor der Abstimmung Klarheit über die konkrete Umsetzung des JSG schaffen. Die Grünliberalen begrüssen das, da es für alle Beteiligten die Transparenz über die erwartete Umsetzung erhöht.

## **Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage**

### Regulierung von Wölfen nur bei Versagen von Herdenschutzmassnahmen

Die Regulierung von Wölfen darf aus Sicht der Grünliberalen nur dann erfolgen, wenn Herdenschutzmassnahmen keinen Erfolg zeigen. Gemäss Entwurf müssten die Kantone die Landwirtschaftsbetriebe lediglich über Herdenschutzmassnahmen informieren und nicht verbindlich umsetzen (Art. 4b Abs. 4). Das ist abzulehnen.

Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung von regional angemessenen Beständen an wildlebenden Paarhufern (Art. 4b Abs. 5) ist grundsätzlich abzulehnen. Wölfe siedeln sich nur in Regionen mit überhöhten Wildbeständen an und leisten damit einen wichtigen Beitrag an die natürliche Waldverjüngung. In der Verordnung gibt es zudem keine Definition regional angemessener Wildbestände. Damit besteht das Risiko, dass der Wolfsbestand reguliert wird, nur um unnatürlich hohe Wildbestände für die Jägerschaft zu gewährleisten.

### Unverständliche Regulierung von Höckerschwänen

Im revidierten Jagdgesetz wurde auf eine Regulierung von Höckerschwänen verzichtet. Im Entwurf der Jagdverordnung ist eine Regulierung von Nestern und Gelegen vorgesehen, auch Abschüsse sollen bewilligt werden können (Art 4c). Für diese Regulierung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Zudem erachten die Grünliberalen diese als wildtierbiologisch nicht notwendig. Stattdessen ist das Fütterungsverbot nach Artikel 8<sup>ter</sup> des Entwurfs verbindlich durchzusetzen.

### Tötungen von Bibern werden ohne vorgängige Massnahmen zur Schadensverhütung ermöglicht

Trotz des Status des Bibers als geschützte Art ist es unverständlich, dass Regulierungen durch die Hintertür ermöglicht werden sollen. Die Kriterien für gezielte Tötungen (Art. 9c) sind weit gefasst: Eine Besiedlung von künstlichen Revieren, das Aufstauen von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder die Gefährdung von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sind ausreichend. Präventive Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber gemäss Art. 10d des Entwurfs sind jedoch zuerst konsequent umzusetzen. Haben diese präventiven Massnahmen keinen Erfolg, sollen Biber umgesiedelt und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, getötet werden.

Auch Einzelmassnahmen gegen Bären, Luchse, Fischotter, Steinadler und Goldschakale sollen gemäss Entwurf ermöglicht werden (Art. 9a). Im Gegensatz zum Wolf und Biber fehlen in der Verordnung Kriterien für solche Massnahmen. Ein Mangel an präzisen Kriterien wird zwangsläufig zu unterschiedlichen Interpretationen führen, was die Grünliberalen als problematisch erachten. Da es sich bei diesen Arten um hochgradig gefährdete Arten der roten Liste handelt, wäre es besonders wichtig, die Kriterien transparent und klar zu definieren.

### Arten der roten Liste weiterhin jagdbar, Schutz von Schwalbenestern abgeschwächt

Der Bundesrat verpasst es im Entwurf einmal mehr, gefährdete jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 nJSG zu schützen und weitere Verbesserungen des Schutzes der Wildtiere zu realisieren.

Besonders die Bejagung von Birkhähnen ist als eine reine Trophäen- respektive „Traditionsjagd“ zu klassifizieren, die wildbiologisch nicht begründet werden kann. Der grosse Jagddruck auf die männlichen Individuen führt zu einer geringeren Dichte der Hähne und damit zu kleineren Balzgruppen. Das ist problematisch, da Hennen bei grösseren Balzgruppen besser in der Lage sind, den stärksten Hahn als Vater ihres Nachwuchses auszuwählen.

Die Verschlechterungen beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten der Siedlungen sind unverständlich (Art. 14a Abs. 2). Die Kantone haben hier gute Regelungen. Es gibt keinen Grund für einen Abbau des Schutzes.

### Tierquälerische Baujagd bleibt weiterhin erlaubt

Das Fehlen von Verbesserungen für eine ethisch verantwortbare Jagd ist enttäuschend. Die tierquälerische Baujagd bleibt erlaubt, und auch Treibjagden werden gemäss Entwurf nicht beschränkt. Auch sollte nach Meinung

der Grünliberalen eine Meldepflicht für Nachsuche von angeschossenen Tieren (Fehlschüsse) eingeführt werden und diese in der Jagdstatistik explizit vermerkt werden. Das ist im Sinne einer erhöhten Transparenz erwünscht.

Wildtierschutzgebiete und Vogelreservate benötigen höhere Finanzhilfen und müssen endlich besser betreut werden

Die neu geplanten Finanzhilfen von jährlich insgesamt bis zu 2 Millionen Franken für Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten (Art. 15a) sind sehr zu begrüssen. Die Grünliberalen hätten sich jedoch angesichts des desolaten Zustands der Artenvielfalt in der Schweiz deutlich höhere Beiträge gewünscht.

Besonders dringend wäre eine Professionalisierung der Gebietsbetreuung mit einem deutlich erhöhten Personalbestand an Reservatsbetreuerinnen und -betreuern, welche sowohl die Öffentlichkeitsarbeit als auch die Aufwertungs- und Schutzmassnahmen durchführen könnten.

Erfreuliches Verbot von Bleimunition

Auch erfreulich, aber seit Jahren überfällig, ist das Verbot giftiger Bleimunition für Paarhufer und Murmeltiere. Schon 2014 hat die Schweizerische Vogelwarte nachgewiesen, das Blei, welches Steinadler und Bartgeier vergiftet, aus der Jagdmunition stammt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumlé, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion